



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

<b>Nr:</b> 07/Jahrgang 2013	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	15.03.2013
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

## Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Leyia Genc, Walter-Wenthe-Str. 14, 45661 Recklinghausen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005146452/45 am 05.02.2013 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 22.01.2013 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.03.2013

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

G a h r

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Mohammed Sani Tchamousou, Gerhard-Storm-Stiege 32, 46483 Wesel, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005146369/45 am 29.01.2013 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 29.01.2013 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.03.2013

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

G a h r

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Peter Bley, Ruhlandplatz 1, 45355 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005145572/6 am 13.12.2012 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 13.12.2012 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.03.2013

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

L a d e m a c h e r

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Dr. Klaus Ernst Groth, Thüringer Str. 25, 45479 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.41/K-KG800, am 07.02.2013 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.02.2013

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Ivan Fortunato, Bachstr. 15, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02/MH-F311, am 20.02.2013 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.02.2013

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines  
Grundsteuerbescheides

Der Grundsteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 01.01.2012 – 31.12.2013 und Folgejahre, Aktenzeichen 1900000075068 für die Steuerpflichtige Van Hung Lam Duong, bisher wohnhaft in Ho Chi Minh City, Vuong Dt. 16, Vietman, kann nicht zugestellt werden, da Frau Lam Duong unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von der Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, Zentrales Finanzmanagement, Abt. Gemeindesteuern, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.03.2013

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines  
Grundsteuerbescheides

Der Grundsteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 01.01.2012 – 31.12.2013 und Folgejahre, Aktenzeichen 11983500000069 für den Rechtsnachfolger der Bau- und Boden Anlagen AG, mit ehemaligem Sitz in der Schweiz, 8108 Dälliken, Chuefergasse 12, kann nicht zugestellt werden, da dem zentralen Finanzmanagement der Rechtsnachfolger der Gesellschaft noch nicht bekannt ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von dem Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, Zentrales Finanzmanagement, Abt. Gemeindesteuern, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.02.2013

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines  
Grundsteuerbescheides

Der Grundsteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 01.01.2012 – 31.12.2013, Aktenzeichen 1496550448456, für den Steuerpflichtigen Hans Heinrichs, bisher wohnhaft in 47055 Duisburg, Im Schlenk 40, kann nicht zugestellt werden, da die aktuelle Meldeadresse vom Herrn Heinrichs nicht zu ermitteln ist..

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von der Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, Zentrales Finanzmanagement, Abt. Gemeindesteuern, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.204, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.02.2013

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines  
Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbesteuvorauszahlungsbescheid für das Jahr 2013 vom 11.01.2013 mit dem Aktenzeichen 20-31/2112055000008 (GSG Grundbesitz-Service GmbH) für Ralf Spennhoff, zuletzt wohnhaft Keetmannstr. 36, 47058 Duisburg, kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von dem Betroffenen beim Zentralen Finanzmanagement, Abteilung Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.02.2013

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines  
Namensänderungsbescheides

Der an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Bescheid der Stadt Mülheim an der Ruhr konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln ist.  
Name: Dr. Stephen Osei Kwakwa, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts  
Aktenzeichen: 32-22.23

Der Bescheid vom 05.03.2013 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Es werden daher Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.  
Der Bescheid vom 05.03.2013 kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt, Namensänderungsstelle, Rathaus, Zimmer C.221, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.03.2013

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

B r o s t

Ablauf der Ruhefristen auf dem Reihengrabfeld  
23 des Friedhofs in Speldorf

Die Ruhefristen der Grabstätten 0401-0565 auf dem Reihengrabfeld 23 des Friedhofs Speldorf laufen am 12.05.2013 ab. Dieses Gräberfeld wird zur Wiederbelegung benötigt. Vor Ort wird durch ein Hinweisschild, das am 12.11.2012 auf dem Gräberfeld aufgestellt wurde, auf den Ablauf hingewiesen. Die Grabstellen sind bis zum 12.05.2013 abzuräumen.

Nach dem Abräumtermin noch aufstehende Pflanzen und Grabmale können von der Oberbürgermeisterin, Amt für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen, nach § 15 Abs. 6 der Satzung vom 21.06.2011 für die Stadt Mülheim an der Ruhr (Friedhofssatzung), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr Nr. 16/2011, anderweitig verwendet werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.02.2013

Die Oberbürgermeisterin  
Amt für Grünflächenmanagement  
und Friedhofswesen  
I. A.

W a g e

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**zu der Vertretung im Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr**  
**- Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -**

Anlässlich des Todes von Herrn Stadtverordneten Gerhard Schweizerhof ist das Mandat für den Rat der Stadt neu zu besetzen.

Als Wahlleiterin für das Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr habe ich die Nachfolge im Rat der Stadt festgestellt.

Nach dem von der Wählergruppe WIR AUS Mülheim eingereichten Reservelistenwahlvorschlag für die Kommunalwahlen am 30.08.2009 ist Herr Cevat Bicici, Albert-Schweitzer-Str. 14, 45473 Mülheim an der Ruhr, (Reservelistenplatz 2), als Nachfolger für Herrn Schweizerhof zum Stadtverordneten im Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr gewählt.

Herr Bicici hat seine Wahl durch Erklärung am 21.02.2013 angenommen.

Die Ersatzbestimmung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 39 Absatz 1 i.V.m. § 45 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) kann gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Vom Tage dieser Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung eines Einspruchs gemäß § 63 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO).

Mülheim an der Ruhr, den 01.03.2013

Die Oberbürgermeisterin  
und Wahlleiterin  
I. A.

A l t e n b a c h

**Bekanntmachung der Genehmigung der Änderungsverfahren  
02 BO, 05 BO, 14 OB und 15 OB zum Regionalen Flächennutzungsplan der  
Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr**

**vom 01.03.2013**

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben in ihren Sitzungen vom 25.06. bis 05.07.2012 die folgenden Änderungen zum Regionalen Flächennutzungsplan für die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr beschlossen:

**05 BO (Bövinghauser Straße)**

**14 OB (Rechenacker / Samlandstraße)**

**15 OB (Dinnendahlstraße / Bronkhorststraße)**

Die Landesplanungsbehörde hat die o. g. Änderungen zum Regionalen Flächennutzungsplan mit Erlassen vom 31.10.2012 gemäß § 39 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien und im Benehmen mit dem Regionalverband Ruhr genehmigt.

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben in ihren Sitzungen vom 01. bis 28.03.2012 ferner die folgende Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan für die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr beschlossen:

**02 BO (Bau- und Gartenmarkt Hauptstraße)**

Die Landesplanungsbehörde hat die o. g. Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan mit Erlass vom 02.08.2012 gemäß § 39 Abs. 2 Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien und im Benehmen mit dem Regionalverband Ruhr mit Maßgabe genehmigt.

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben in ihren Sitzungen vom 11. bis 18.12.2012 die Beitrittsbeschlüsse zu der Maßgabe des o. g. Genehmigungserlasses gefasst.

Gemäß § 14 Satz 3 LPIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.2010 (GV. NRW S. 212) in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) werden die Änderungen 02 BO, 05 BO, 14 OB und 15 OB

zum Regionalen Flächennutzungsplan – einschließlich Textteil / Begründung, Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung – bei der Staatskanzlei des Landes NRW (Landesplanungsbehörde), dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) sowie den Städten

- Bochum, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Straße 19, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
- Essen, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, Amt für Stadtplanung und Bauordnung
- Gelsenkirchen, Rathaus Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstraße 12, Referat 61 – Stadtplanung und Bauordnung
- Herne, Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung
- Mülheim an der Ruhr, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung
- Oberhausen, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Dezernat 5, Bereich 5-1/ Stadtplanung

zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Über den Inhalt der Änderungen wird auf Verlangen bei den einzelnen Städten während der öffentlichen Dienststunden Auskunft erteilt.

Alle Planunterlagen können darüber hinaus auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 [www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/regionaler\\_flaechennutzungsplan.html](http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/regionaler_flaechennutzungsplan.html) eingesehen werden.

Die Änderungen zum Regionalen Flächennutzungsplan werden mit den ortsüblichen Bekanntmachungen durch die Städte der Planungsgemeinschaft wirksam und mit der gesonderten öffentlichen Bekanntmachung durch die Landesplanungsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Ziel der Raumordnung.

Nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), sind Ziele der Raumordnung von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze sind nach Maßgabe des § 4 ROG von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

#### Hinweise:

I. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Regionalen Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderungen schriftlich gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderungen des Regionalen Flächennutzungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Änderungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeister haben die Ratsbeschlüsse zu den Änderungen vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mülheim an der Ruhr, den 01.03.2013

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan „Honigsberger Straße / Fünter Weg – U 17“**

vom 18.02.2013

#### **I**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.12.2012 den Bebauungsplan „Honigsberger Straße / Fünter Weg – U 17“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Nach § 10 i. V. m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung des Bebauungsplanes „Honigsberger Straße / Fünter Weg – U 17“ durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

#### **II**

Der Bebauungsplanbereich liegt im Nordosten des Mülheimer Stadtgebietes, in der Gemarkung Heißen. Das zwischen dem Heißener Zentrum und der Bundesstraße 1 gelegene Gebiet wird von der Honigsberger Straße, der Gracht und dem Fünter Weg begrenzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

#### **III**

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden Stellungnahmen mit Unterschriftenlisten zum Thema „Keine Bebauung des grünen Innenbereichs; Artenschutzgutachten“ (139 Unterschriften), „Keine Enteignungen, kein Zwangsentzug von Eigentum“ (128 Unterschriften) und „Verringerung der GFZ von 0,4 auf 0,32“ (128 Unterschriften) eingereicht.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegen die Ergebnisse der Abwägung zur Einsichtnahme durch die Unterzeichner in der Zeit vom 08.04.2013 bis einschließlich 08.05.2013 öffentlich aus.

Zeit und Ort der Auslegung: montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, am 08.05.2013 von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 19.10 (19. OG).

Bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208/455-6145 weitere Termine beim Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung vereinbart werden.

## IV

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig treten die im Bereich des Bebauungsplanes entgegenstehenden Festsetzungen durch

- den Fluchtlinienplan „Honigsberger Straße, förmlich festgestellt am 10.09.1955,
- den Fluchtlinienplan des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk „Fluchtlinie des Verkehrsbandes der B 1 (OW IV c Essener Straße) und der Anschluss- und Seitenstraße von Kilometer 27,6 (westlich Essener Straße) bis Kilometer 28,1 (östlich Essener Straße 240) in Mülheim, förmlich festgestellt am 11.04.1961 und
- den Bebauungsplan „Honigsberger Straße – U 3 a“ vom 07.04.1964,

deren Aufhebung der Rat der Stadt am 18.12.2012 als Satzung beschlossen hat, außer Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

### **Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 18.02.2013  
Die Oberbürgermeisterin  
D a g m a r M ü h l e n f e l d



## I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Leyia Genc, Recklinghausen)	80
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Mohammed Sani Tchamousou, Wesel)	80
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Peter Bley, Essen)	81
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Dr. Klaus Groth)	81
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Ivan Fortunato)	81
Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides (Van Hung Lam Duong, Vietnam)	82
Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides (Bau- und Boden Anlagen AG, Schweiz)	82
Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides (Hans Heinrichs, Duisburg)	82
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Ralf Spennhoff, Duisburg)	82
Öffentliche Zustellung eines Namensänderungsbescheides ( Dr Stephen Osei Kwakwa)	83
Ablauf der Ruhefristen auf dem Reihengrabfeld 23 des Friedhofs in Speldorf	83
Öffentliche Bekanntmachung zu der Vertretung im Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr - Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -	84
Bekanntmachung der Genehmigung der Änderungsverfahren 02 BO, 05 BO, 14 OB und 15 OB zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Sädtereion Ruhr vom 01.03.2013	85
Bekanntmachung: Bebauungsplan „Honigsberger Straße / Fünter Weg – U 17“ vom 18.02.2013	88